

Schriftliche Zustimmung der Nachbarinnen und Nachbarn bei untergeordneten Bauten

Gemäss § 8 Abs. 2 Kantonale Bauverordnung ist die Publikation nicht erforderlich bei Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung, die keine erheblichen öffentlichen und nachbarlichen Interessen berühren. Ob eine Baute als untergeordnet gilt, wird durch das Bauinspektorat entschieden. In solchen Fällen ist das Bauvorhaben den betroffenen Nachbarn auf andere Weise zur Kenntnis zu bringen. Dies erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung des Bauinspektorates, welche unterbleiben kann, sofern die Gesuchstellenden die schriftliche Zustimmung betroffener Nachbarinnen und Nachbarn dem Baugesuch beilegen. Kann der Kreis der betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn nicht eindeutig bestimmt werden, wird das Gesuch veröffentlicht.

Bauherrschaft (Name, Adresse):

E-Mail: Tel. Nr.:

Grundeigentümer (Name, Adr.):

E-Mail: Tel. Nr.:

Projektverfasser (Name, Adr.):

E-Mail: Tel. Nr.:

Bauvorhaben

Kurze Umschreibung des Bauvorhabens und der vorgesehenen Nutzung:

.....

Standort: Haus Nr.: Parzellen Nr.:
 Zone:

Unterschrift Gesuchssteller/in:

Datum Bauherr

.....

Zustimmung der Nachbarn

Nach Einsicht in die Baugesuchsakten, erklärt der/die unterzeichnete Grundeigentümer/in der angrenzenden Parzelle, dass er/sie mit diesem Bauvorhaben einverstanden ist und dagegen keine Einwände hat:

Datum:	GB_Nr.	Eigentümer/in	Unterschrift: